

NvK an Abt und Konvent des Benediktinerklosters St. Maximin vor Trier. Er bestätigt ihnen die von Eb. Dietrich von Köln vorgenommene Inkorporation und Unerung der Pfarrkirche von Üxheim.¹⁾

Or., Perg. (Siegelschnur; S fehlt): KOBLENZ, LHA, 211, 608. Rückseitig: R¹⁰. Bast.

Kop. (um 1500): KOBLENZ, LHA, 211, 2115 (Kopiar St. Maximin) p. 198f.; (16. Jb.): KOBLENZ, LHA, 211, 2114 (Kopiar St. Maximin) f. 216^{rv}; (Ende 17. Jb.): KOBLENZ, LHA, 211, 2119 (Kopiar St. Maximin) p. 1245f.; (18. Jb.): TRIER, Bistumsarchiv, 36, 368/9 (s. Anm. 1) f. 79^{rv}; (19. Jb.): TRIER, Bistumsarchiv, 95, 327 (Collectio documentorum von Josef v. Hommer) f. 305^{rv}.

Erw.: Sauerland, Notiz 836; Vansteenberghe 489f.; Koch, Umwelt 147; Marx, Geschichte der Pfarreien V 536.

Wie sie ihm dargelegt hätten, sei ihnen durch Eb. Dietrich seit einiger Zeit gestattet worden, die Pfarrkirche durch einen Profess ihres Ordens verwalten zu lassen; die Kirche, in der sie schon vorher Patronats- und Präsentationsrechte besessen hätten, sei durch ihn dem Kloster inkorporiert und uniert worden. Der derzeitige Rektor Henricus, Profess ihres Ordens, sei, wie sie versicherten, ordnungsgemäß präsentiert, investiert und durch den damaligen Legaten Johannes, Kardinal von St. Angelus, neu providiert worden. Sie bäten nun, daß nach seinem Tod oder Verzicht im Falle der Vakanz die Kirche für alle Zeiten nach legitimer Provision durch einen Profess ihres Ordens oder auch durch einen geeigneten Weltpriester verwaltet werden könne, da sie ihrer Versicherung nach nicht immer dafür geeignete Mönche in ihrem Kloster haben, die sie selbst entbehren können. Kraft seiner Legationsgewalt erklärt er die genannte Inkorporation und Unerung sowie deren Bestätigung, die sie ihrer ebensolchen Versicherung nach von dem genannten Kardinal von St. Angelus erhalten haben, für gültig²⁾ und 10 providiert den Rektor Henricus erneut mit dieser Kirche.

¹⁾ Vgl hierzu einen ausführlichen "Bericht über die Pfarrey Uxem" von 1748 (TRIER, Bistumsarchiv, 36, 368/9 f. 23^r-24^v), dem die Darstellung bei Marx, Geschichte der Pfarreien V 536, zugrunde liegt. Die Inkorporation erfolgte 1443, die nachfolgend genannte Bestätigung durch den Legaten Carvajal 1449 II 8 in Köln.

²⁾ NvK entspricht also keineswegs der in Z. 5-8 geäußerten Bitte, wie dies etwa der in Anm. 1 genannte "Bericht" und ihm folgend Marx, Geschichte V 536, darstellen.

NvK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für die Pfarrkirche St. Marien und St. Johannes im Hospital zu Luxemburg.

Druck: Würtb-Paquet, Table chronologique, in: Publications 30, 21f. Nr. 26, nach einer Abschrift von E. Wiltheim (17. Jb.) im Staatsarchiv LUXEMBURG, die aber von den Herren Atten und Spang trotz freundl. Bemühungen nicht mehr zu ermitteln war.

Erw.: Sauerland, Notizen 192f.; Vansteenberghe 490; Koch, Umwelt 147 (sämtlich nach Würtb-Paquet).

Formular: Splendor paterne glorie (Nr. 965).

Notarielle Kundmachung über den auf dem Kölner Provinzialkonzil unter dem Vorsitz des NvK beobachteten Vorrang der Kirche von Osnabrück vor den Kirchen von Münster und Minden samt Kundgabe der vorgängigen Erklärung seitens der Osnabrücker Kirche vom 24. Februar 1452 und der Transsumierung zweier Urkunden Karls des Großen.

Or., Perg.: OSNABRÜCK, Bistumsarchiv, U 1 1452 III 8.

Erw.: Schwarz, Regesten 463 Nr. 1862.

Zunächst Nr. 2284. Sodann:

Am genannten Tage, hora nona, erklärt der in der Kundgabe vom 24. Februar bereits aufgeführte Gerardus de Leden im gleichen Namen wie dort in sessione novissima presidente dicto reverendissimo domino legato cum aliis prenomminatis et synodum provincialem concludentibus: se et procuratores suos nomine ecclesie Osnaburgensis a die iovis vicesima quarta mensis memorati februarii citra per omnes et singulas synodi sessiones post propositionem supradictam per venerabilem magistrum Iohannem de Erpell predictum, ut premittitur, factam nomine et ex parte sepedicte Osnaburgensis ecclesie tercium in ordine locum inter suffraganeos et primum post Traiectensem absque alicuius et maxime Monasteriensis et Mindensis ecclesiarum oratorum ibidem presencium reclamacione, contradictione vel impedimento habuisse et tenuisse et loco possessionis continuasse ac habere, possidere, tenere et continuare. Er erbittet ein oder mehrere Instrumente darüber. Zeugen: Volquinus Priggenhagen und Iaspar Prutzen, Vikare der Osnabrücker bzw. Mindener Kirche, und alle die wie oben Angegebenen.

Es folgt die am 10. Februar vorgenommene Transsumierung der beiden Diplome Karls des Großen.¹⁾ Sodann notarielle Unterfertigung durch Iohannes Hackensmet, Kleriker der Diözese Paderborn.

¹⁾ DD Kar. I 271 und 273.

1452 März 8, Würzburg.

Nr. 2348

Georgius Hoeloch, decr. doct. und Kanoniker am Neumünster zu Würzburg. Allgemeine Kundgabe als von NvK zu Nachstehendem spezialdeputierter Exekutor. Er befreit aufgrund der wörtlich eingerückten Verfügung des NvK vom 24. November 1451¹⁾ den Iohannes Stumpfflein, Vikar im Spital zu Hall, nachdem dieser dem Konkubinats entsagt hat, von den Strafen, denen er verfallen war.

Or., Perg. (Siegel an Perg.-Pressel): LUDWIGSBURG, StA, B 186 (Reichsstadt Schwäbisch Hall), U 1139.

Erw.: SCHWÄBISCH HALL, Stadtarchiv, Rb 2, 1 f. 38^v; Pietsch, Urkunden II 239 Nr. 2189.

Ihm sei das nachstehende, mit dem oblongen roten Wachsiegel an roter Schnur versehene Schreiben des NvK vorgelegt worden. (Folgt Nr. 2027.) Der genannte Vikar habe ihn, Georg, daraufhin gebeten, in Ausführung dieses Schreibens vom Makel der Irregularität befreit zu werden. Dementsprechend hebt Georg alle Strafen auf, die sich Jobann wegen der Teilnahme am Gottesdienst an einem dem Interdikt unterworfenen Orte zugezogen hatte, und legt ihm die Verpflichtung auf, sich künftig des Konkubinats zu enthalten. Ankündigung des Vikariatsiegels B. Gottfrieds von Würzburg.

¹⁾ Nr. 2027.

1452 März 8.

Nr. 2349

Ludouicus Reinhelt, cellerarius in Aschaffenburg und zu Nachstehendem von Eb. Dietrich von Mainz spezialdeputierter Kommissar, an den Archipresbyter, den Kämmerer, die Diffinitoren sowie die übrigen mit und ohne Seelsorge Benefiziierten und Kommendierten des Kapitels von Roßdorf. Er mahnt zur Verkündung des von NvK gewährten Jubiläumsablasses¹⁾ und zu dessen Gewinnung, indem ihre Pfarrkinder Aschaffenburg besuchen.

Or., Perg. (aufgedrücktes Papier-Wachs-Siegel): MARBURG, StA, Hanau, Ruralcap. Roßdorf, 1452 März 8.

Ihm sei zu Ohren gekommen, daß an vielen Orten, wie in Gelnhausen, Orb, Salmünster und anderwärts, die kraft Autorität des apostolischen Stuhls zur Zeit in Aschaffenburg gewährten Plenarablässe noch nicht publiziert worden sind, worüber er sich sehr wundere. Da aufgrund dieser Gnade diejenigen, die neuvoll Aschaffenburg besuchen, denselben vollkommenen Ablass erlangen wie die Rompilger des vergangenen Jubeljahres, so wie es in den patentibus litteris des NvK deutlich enthalten sei, schicke er ihnen den litterarum effectum per mo-